

EU Customs & Trade News | EU | Zollgesetz und Zollverfahren, übergreifend

Genusstauglichkeitsbescheinigung für Fischereierzeugnisse

02.11.2017

Bonn (GTAI) – Verordnung (EU) 2017/1973 legt Anforderungen an amtliche Kontrollen von Fischereierzeugnissen fest, die von Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats gefangen wurden und in die Union eingeführt werden, nachdem sie, mit oder ohne Lagerung, in Drittländern umgeladen worden sind. Zudem wird ein Muster für eine Genusstauglichkeitsbescheinigung für diese Erzeugnisse eingeführt. Die Verordnung gilt ab dem 1. Juli 2018.

Hintergrund ist, dass Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus der Union, die durch Drittländer durchgeführt werden, bei der Einfuhr Veterinärkontrollen unterzogen werden müssen. Hierzu müssen Dokumente vorgelegt werden, die bestimmte Anforderungen erfüllen. Mit der Verordnung wird ein harmonisiertes Muster eingeführt, das von den zuständigen Behörden des Drittlandes zu unterzeichnen ist. Die Musterversion finden Sie im [Anhang](#) der Verordnung.

Quelle:

Verordnung (EU) 2017/1973 der Kommission vom 30. Oktober 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 in Bezug auf amtliche Kontrollen von Fischereierzeugnissen, die von Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats gefangen wurden und in die Union eingeführt werden, nachdem sie in einem Drittland umgeladen worden sind, und zur Festlegung eines Musters einer Genusstauglichkeitsbescheinigung für diese Erzeugnisse; ABl. L 281 vom 31. Oktober 2017, S. 21.

Mehr zu:

EU
Zollgesetz und Zollverfahren, übergreifend
Zoll

Kontakt

Stefanie Eich

Zollexpertin

 +49 228 24 993 344

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG FÜR FISCHEREIERZEUGNISSE